

2573

Montag, 14. Oktober 1946.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Dänemark.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 9. Oktober 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt folgendes mit:

"Die am 23. September 1946 in Kopenhagen aufgenommenen Wirtschaftsverhandlungen mit einer dänischen Delegation sind am 5. Oktober mit der Unterzeichnung einer Zusatzvereinbarung zum Warenaustauschabkommen vom 17. April 1946 und verschiedenen Briefwechseln auf dem Gebiete des Finanzverkehrs sowie einem Briefwechsel über den Versicherungsverkehr zum Abschluss gekommen.

I.

Warenverkehr.

Instruktionsgemäss hat die schweizerische Delegation anlässlich dieser Verhandlungen das Hauptgewicht auf die Festsetzung möglichst grosser Kontingente für Butter und Schlachtvieh gelegt. Leider musste gleich zu Beginn der Besprechungen die Feststellung gemacht werden, dass die gesamte, dieses Jahr noch verfügbare Butterproduktion Dänemarks andern Staaten, vor allem England und Russland, reserviert war. Die dänische Delegation stellte sich anfänglich auf den Standpunkt, dass es sich beim Abschluss dieser Zusatzvereinbarung nicht darum handeln könne, für die handelspolitisch wertvollsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse neue Kontingente zu verabreden, weil die entsprechenden Zusagen im Frühjahr im Hauptabkommen gemacht wurden. Dem Zusatzabkommen sollte nach dänischer Auffassung mehr der Charakter einer Ergänzungsvereinbarung zukommen, wobei insbesondere auf die dänischen Leistungen auf dem Gebiete des Saatgetreides, der Sämereien und Malz hingewiesen wurde. Angesichts dieser Situation sah sich die schweizerische Delegation gezwungen, unsere Zusagen für Garne (Kunstseiden- und Baumwollgarne), worin Dänemark ausserordentlichen Mangel leidet,

- 2 -

von der Festsetzung eines entsprechenden Butterkontingentes abhängig zu machen. Die schweizerischen Maschinenlieferungen, an denen Dänemark ebenfalls sehr stark interessiert ist, wurden mit dänischen Kontingentszusagen für Fleisch und Schlachtvieh in Zusammenhang gebracht. Eine Einigung wurde schliesslich in der Weise erzielt, dass Dänemark die Möglichkeit eingeräumt wurde, sofort auf Rechnung des Normalkontingentes für das 1. Halbjahr 1947 Garnbestellungen in der Schweiz aufzugeben. Die Ausfuhr dieser Garne ist jedoch davon abhängig, dass Dänemark der Schweiz in den ersten drei Monaten des nächsten Jahres, also in der Zeit des geringsten inländischen Produktionsanfalles, 500 Tonnen Butter liefert. Weniger Schwierigkeiten bereitete die Festsetzung des Schlachtviehkontingentes, das für die restlichen drei Monate des laufenden Jahres 7500 Stück im Werte von 6 Mio. dän. Kr. beträgt und als beachtliche Leistung gewertet werden darf. Indessen bedarf diese zusätzliche Quote noch der Genehmigung durch den Emergency Food Council. Die notwendigen Schritte sind dänischer- und schweizerischerseits in Washington eingeleitet worden. Von den übrigen wichtigsten Positionen verdienen besondere Erwähnung: Rindertalg für 800'000 dän. Kr., Schafe und Schaffleisch 1,3 Mio. dän. Kr., Käse 1,3 Mio. dän. Kr., Malz 4,5 Mio. dän. Kr., Feld- und Gartensämereien 1,8 Mio. dän. Kr., Häute 1 Mio. dän. Kr.

Im Hinblick auf die andauernden Valutasorgen Dänemarks, es fehlen nach wie vor insbesondere die Dollars zum Ankauf der für die Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion unentbehrlichen überseeischen Futterkuchen, stellte Dänemark das Begehren, dass das Saatgetreide (Total 3'550 Tonnen) und die Braugerste (3'000 Tonnen) in Dollars bezahlt werden. Diesem Ansuchen ist schweizerischerseits umso eher entsprochen worden, als dadurch die Dollarbilanz der Nationalbank eine willkommene Entlastung erfährt.

Unsere Ausfuhr setzt sich hauptsächlich zusammen aus: Garnen ca. 1,3 Mio. dän. Kr., Geweben 1,9 Mio. dän. Kr., Anilinfarben 1,8 Mio. dän. Kr., andere chemisch-pharmazeutische Produkte 2,3 Mio. dän. Kr., Eisen- und Metallwaren 1,7 Mio. dän. Kr., Maschinen 6,6 Mio. dän. Kr.

Die handelspolitische Bindung Dänemarks an England machte sich anlässlich dieser Verhandlungen in noch ausgeprägterer Weise bemerkbar als im Frühjahr dieses Jahres. Entscheidend zu dieser Verschärfung hat der Umstand beigetragen, dass Dänemark heute keine Pfundguthaben mehr besitzt, sondern im Warenverkehr mit England einen beachtlichen Passivsaldo von ca. 500 Millionen Kronen aufweist. England hat gerade in der Zeit in der die dänisch-schweizerischen Verhandlungen geführt wurden auf Dänemark nachdrücklich eingewirkt, seine Verschuldung durch vermehrte Ausfuhr nach England abzutragen. Diese Forderung hat neben den bereits ausserordentlich weitgehenden handelsvertraglichen Bindungen Dänemarks die Möglichkeit, Lieferungen nach Drittstaaten

- 3 -

auszuführen, stark eingeschränkt.

Bei seiner schwierigen Devisenlage ist Dänemark darauf bedacht, nur noch solche Waren aus dem Auslande zu beziehen, denen vom Standpunkt der dänischen Versorgung ein ganz besonderer Dringlichkeitsgrad beigemessen wird. Es hielt deshalb schwer, nicht traditionelle Exportbegehren der Schweiz durchzusetzen.

Der Frage der Gestaltung der dänischen Ausführpreise wurde von Seiten der schweizerischen Delegation die grösste Aufmerksamkeit geschenkt. Bei den zum Teil wesentlich unter den Produktionskosten liegenden Preisen, die England Dänemark bezahlt, versuchen die dänischen Behörden bei Lieferungen nach Drittstaaten überhöhte Preise in Anschlag zu bringen, um einen Beitrag an die Verbilligung der Ausfuhr nach England zu erreichen. Ein bedeutender Anteil der Differenz zwischen Gesteuerungskosten der dänischen Landwirtschaft und den von England bezahlten Preisen muss ausserdem von den dänischen Steuerzahlern aufgebracht werden. Die Schweiz hat sich so weit als möglich gegen diese zusätzlichen Belastungen gewehrt, konnte sie aber dort nicht umgehen, wo aus Gründen der Warenknappheit die Dänen eine Monopolstellung besitzen (u.a. Butter und gewisse Saaten).

II.

Finanzverkehr.

Die Verhandlungen über die Finanzfragen gestalteten sich wider Erwarten ziemlich schwierig, weil Dänemark infolge der bereits geschilderten Verschärfung der Devisenlage sich auch auf diesem Gebiete recht zurückhaltend zeigte.

Immerhin ist es gelungen, von Dänemark zu erreichen, dass der Amortisationsdienst auf allen dänischen Anleihen in Schweizerbesitz, mit Ausnahme der Dollar-Anleihen, die in Dollars über Zahlstelle New York bezahlt werden, wieder aufgenommen wird. Mit Bezug auf die in der Schweiz aufgelegte, auf Schweizerfranken lautende Anleihe des Königreichs Dänemark von 1938 wurde vereinbart, dass sie nicht nur für in der Schweiz domizilierte Gläubiger, sondern auch für alle andern über Clearing bezahlt wird, soweit sich die Titel nachweislich seit vor dem 26. April 1940 nicht in Feindesbesitz befunden haben. Diese Regelung stellt wohl eine Konzession an Dänemark dar, entspricht aber auch gleichzeitig einem erheblichen schweizerischen Interesse. Was die dänischen Dollaranleihen in Schweizerbesitz anbetrifft, so konnte sich die dänische Delegation nicht dazu verstehen, den Schweizergläubigern die Bezahlung über den Clearing in Schweizerfranken durch Errichtung einer Hilfszahlstelle in der Schweiz einzuräumen. Dänemark hält sich vielmehr strikte an die Anleiheverträge, die eine Bezahlung

- 4 -

in Dollars über Zahlstelle New York vorsehen.

Schliesslich wurde Dänemark zugestanden, die durch die Bundesratsbeschlüsse vom 26. April 1940 und 3. Juli 1940 geschaffene Sperre dänischer Guthaben aufzuheben. Nachdem die Beseitigung dieser Sperre bereits am 3. September 1946 beschlossen worden ist, kann das eidg. Politische Departement nunmehr ermächtigt werden, den Vollzug des bereits gefassten Bundesratsbeschlusses unverzüglich in die Wege zu leiten. In diesem Zusammenhang konnten in einem vertraulichen Schreiben der Dänischen Nationalbank an die Schweizerische Verrechnungsstelle nicht unwesentliche Zugeständnisse für schweizerische Gläubiger, die Guthaben in Dänemark besitzen, erreicht werden, indem ihnen verschiedene Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung und der Wiederanlage ihrer Gelder gewährt wurden.

Ferner ist es gelungen, eine Vereinbarung zu treffen, wonach für sogenannte Härtefälle zulasten des Transferkontos Ueberweisungen vorgenommen werden können.

III.

Versicherungsverkehr.

Die dänische Nationalbank hat es anlässlich der Verhandlungen über die Versicherungsfragen erneut vorgezogen, den Versicherungsverkehr wie bisher ausserhalb des Clearings zu belassen und hat neuerdings ihrer Bereitschaft Ausdruck gegeben, die hierzu nötigen freien Devisen zur Verfügung zu stellen. Diese Erklärungen wurden vom Vertreter der schweizerischen Assekuranz als ausreichende Zusicherungen für die Zukunft entgegengenommen, sodass, wie vorausgesehen, der Einbau der Versicherung in den Clearing sich vermeiden liess. Mit Rücksicht auf die in Dänemark bestehenden rückständigen Guthaben schweizerischer Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften wurde jedoch vereinbart, einen Betrag bis zu 2 Mio Sfr. zulasten des gegenwärtig sehr gut dotierten Transferkontos zur Abdeckung der im Jahre 1947 von den schweizerischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften zu stellenden Transfersuche zu verwenden. Die schweizerische Assekuranz hat damit eine wertvolle Möglichkeit zur Hereinbringung ihrer Rückstände erhalten."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und den getroffenen Vereinbarungen die Genehmigung erteilt.

2. Das eidg. Politische Departement wird ermächtigt, den von ihm vorbereiteten und am 3. September 1946 genehmigten Bundesratsbeschluss betreffend die Aufhebung der Vermögenssperre gegenüber Dänemark in Kraft zu setzen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Vorsteher, Generalsekretariat, Handel 10 Expl.), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Un. Ozer